Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2017/AN/3215-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 27.11.2017

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Stadtamt

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

18.01.2018FinanzausschussVorberatung31.01.2018BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung eines Budgets für Ortsbeiräte in der Hansestadt Rostock ab dem 1.1.2019 zu erarbeiten und der Bürgerschaft in ihrer Junisitzung 2018 zum Beschluss vorzulegen.

Die Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll bei der Erarbeitung berücksichtigt werden.

Seitens der Bürgerschaft wird ein jährlicher Grundbetrag von 3.000 Euro je Ortsbeirat und ein Einwohnerkomponente von 50 Cent je Einwohner empfohlen.

Die für das Budget für Ortsbeiräte notwendigen Haushaltsmittel sollen bereits im Doppelhaushalt 2018/2019 für 2019 eingestellt werden.

Sachverhalt:

Die Kommunalverfassung für das Land M-V regelt unter § 46 Haushaltsplan Abs. (7) wie folgt:

"Die Gemeindevertretung kann Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet."

In der Schweriner Kommentierung der KV des Lands M-V wird dazu folgendes ausgeführt: "Die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteilvertretungen bleibt auf Maßnahmen beschränkt, die nur innerhalb des Ortsteiles wirken. Die Grenze liegt dort, wo die

Haushaltsautonomie der direkt gewählten Gemeindevertreter beeinträchtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs "kleinere Maßnahmen" obliegt der Gemeindevertretung. Die Maßnahmen müssen aber eine im Vergleich zum Gesamthaushalt der Gemeinde untergeordnete Bedeutung haben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mittel für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen das gemeindliche Haushaltsrecht unbeschränkt. Ausnahmen sieht die KV M-V nicht vor."

Nach § 42a Abs. (4) entscheidet die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher über die Verwendung der nach § 46 Absatz (7) bereitgestellten Mittel.

Gegen diese Entscheidungen steht dem Bürgermeister ein Widerspruchsrecht zu, nach dessen Einlegung, die Gemeindevertretung entscheidet. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher darf Verpflichtungserklärungen auf der Grundlage von Entscheidungen nach Satz 1 nur abgeben, soweit hierfür eine entsprechende Vollmacht des Bürgermeisters vorliegt.

Mit dem Budget für Ortsteilvertretungen soll eine zusätzliche freiwillige Leistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihren Ortsteilen angeboten werden. Daraus finanzierbar wären aus Verwaltungssicht sowohl konsumtive wie investive Maßnahmen, z. B. die ergänzende Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, die Förderung von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, die Unterstützung von lokalen Veranstaltungen, die Ergänzung von Spielplätzen, kleinere Tiefbaumaßnahmen usw.

Das Verfahren zur Verwendung des Budgets kann – im Rahmen des bestehenden Haushaltsrechts – durch eine entsprechende Richtlinie präzisiert werden. Sie sollte u. a. eindeutige Festlegungen zu möglichen Verwendungszwecken, zur Zuständigkeit, zur Entscheidungsfindung und zur Kommunikation zwischen Ortsbeiräten und Verwaltung enthalten. Ziel muss es dabei sein, gemeinsam Regelungen zu erarbeiten, die schlanke und zügige Arbeitsprozesse für die ehrenamtlichen Ortsbeiratsmitglieder wie auch für die Stadtverwaltung ermöglichen, um den unweigerlich entstehenden Mehraufwand gering zu halten. Die Richtlinie der Hansestadt Greifswald ist hierfür eine gute Orientierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Anlage werden die in den Haushaltsplanentwurf 2018-2021 eingearbeiteten Budgets der Ortsbeiräte übergeben.

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Anlage/n:

Gesamtbudgets nach OBR 2018 – 2021 Richtlinie Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Vorlage 2017/AN/3215-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 08.01.2018

		EW per	***************************************	EW-bezogener		HH-Ansatz pro Jahr
Konto	Produkt 11105 Ortsbeiräte	30.06.2017	30.06.2017 Grundbetrag	Betrag	Gesamtbudget	2019-2021
54190101	54190101 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Warnemünde	7.989	3.000,000 €	3.994,50 €	6.994,50 €	7.000.00 €
54190102	54190102 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Rostock-Heide	1.590	3.000,000€	795,00 €	3.795,00 €	3.800.00 €
54190103	54190103 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke · Lichtenhagen	14.281	3,000,000€	7.140,50 €	10.140,50 €	10,200,00 €
54190104	54190104 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Groß Klein	13,352	3.000,000 €	6.676,00 €	9.676,00 €	9 700 00 €
54190105	54190105 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Lütten Klein	17.076	3.000,000 €	8,538,00 €	11.538,00 €	11,600,00 €
54190106	54190106 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Evershagen	16.686	3,000,00 €	8.343,00 €	11.343,00 €	11,400,00 €
54190107	54190107 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Schmarl	8.728	3.000,00 €	4,364,00 €	7.364,00 €	7.400,00 €
54190108	24190108 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Reutershagen	17.974	3.000,00 €	8.987,00 €	11.987,00 €	12.000,00 €
54190109	541901091 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Hansaviertel	8.396	3,000,000 €	4.198,00 €	7.198,00 €	7.200,00 €
54190110	54190110 Zuweisungen und Zuschüsse für faufende Zwecke - Gartenstadt/Stadtweide	3.285	3,000,000 €	1.642,50 €	4.642,50 €	4.700,00 €
54190111	541901111 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Kröpeliner-Tor-Vorstadt	19.332	3.000,00 €	9.666,00 €	12.666,00 €	12.700,00 €
54190112	54190112/Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Südstadt	15.012	3.000,00 €	7.506,00 €	10.506,00 €	10.600,00 €
24180113	24190113 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Biestow	2.778	3.000,00 €	1.389,00 €	4.389,00 €	4,400,00 €
24180114	24190114 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Stadtmitte	19.909	3.000,00 €	9.954,50 €	12.954,50 €	13,000,00 €
54190115	54190115 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Brinckmansdorf	8.285	3.000,00 €	4,142,50 €	7.142,50 €	7.200,00 €
24190116	24190116/Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Neu	10.858	3.000,000 €	5.429,00 €	8.429,00 €	8.500,00 €
54190117	24190117 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Ost/West	2.203	3.000,000 €	1,101,50 €	4.101,50 €	4.200.00 €
54190118	5419U118 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Toitenwinkel	13.978	3.000,00 €	€.989,00 €	9.989,00 €	10.000.00 €
54190119	54190119 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gehlsdorf/Rostock Ost	5.849	3.000,000 €	2.924,50 €	5.924,50 €	6.000,00 €
54190199	54190199 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - allgemein	2.439		1,219,50 €	1.219,50 €	1.300,00 €
	Summe	a 210.000			162,000,00 €	162,900,00 €
5322	5322 DK £H					
7322	7322 DK FH	1				

Richtlinie

zum Budget der Ortsteilvertretungen (OTV) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung M-V kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der UHGW hat in § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung des OTV-Budgets gilt als freiwillige Leistung der UHGW. Diese Richtlinie gibt den OTVen im Rahmen der Gesetzes- und Hauptsatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer OTV basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner der Ortsteile zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsteilbezogenen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 € aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige OTV-Budget. Der Grundbetrag beträgt 5000 €/OTV pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 € je Einwohner pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.

3 Verwendung der Mittel

Das OTV-Budget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 € nicht übersteigen und nach Möglichkeit noch im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein (BS-Beschluss B562-20/17):

- die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil.
- 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatbflege, des Brauchtums in dem Ortsteil und sonstigen Ortsteilfesten,
- 4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- 5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsteilangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen OTV und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den OTVen fungiert die Bürgerschaftskanzlei als Ansprechpartner und Schnittstelle. Vorrangiger Ansprechpartner bei den OTVen sind jeweils der/die OTV-Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertretung. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Eigenbeteiligung, Beratung

Jede OTV entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen, Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte die OTV erst nach Vorliegen der Beratungsergebnisse entscheiden. Der Beratungsbedarf ist von der OTV über die Bürgerschaftskanzlei an das zuständige Dezernat zu richten (analog der Verfahrensweise bei TOP "Vorschläge, Anregungen und Fragen der OTV").

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsteilvertretungen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Eine Maßnahme gilt als entschieden, wenn ein mehrheitliches Abstimmungsergebnis erzielt wurde. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung

Die Entscheidung der OTV zur Verwendung des OTV-Budgets sind über die Bürgerschaftskanzlei dem Oberbürgermeister zuzuleiten (analog Verfahrensweise für Kleine Anfragen). Der Oberbürgermeister verfügt die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung. Die Umsetzung erfolgt nach gesamtstädtischer Prioritätensetzung.

8 Ausnahme für Zuwendungen bis 500 €

Für einzelne Maßnahmen (z. B. Ortsteilfest) kann die OTV Zuwendungen aus dem OTV-Budget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 € (netto) erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die OTV-Vorsitzende. Die Zuwendung ist bei der Bürgerschaftskanzlei auf der Grundlage der entsprechenden OTV-Entscheidung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

9 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

Die OTV-Budgets sind untereinander nicht deckungsfähig. Die Übertragbarkeit der OTV-Budgets richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister